

**Gemeinde Neuenkirchen**  
 Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 11. Mrz. 2024

<b>Beschlussvorlage Neuenkirchen</b>		<b>Vorlage Nr.: NE/534/2024</b>		
<b>Erlass einer Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	07.03.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	12.03.2024	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Gem. § 58 Abs. 1 S. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat Richtlinien zu erlassen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Die derzeit gültige Richtlinie ist seit dem 01.04.2014 wirksam. Eine Anpassung der Wertgrenzen sowie der Zuständigkeitszuschnitte ist erfolgt. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des Gemeindedirektors zum Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG näher definiert.

Der Verwaltungsausschuss ist gem. der Lückenkompetenz nach § 78 Abs. 2 NKomVG für diejenigen Angelegenheiten zuständig, für die nicht der Gemeindedirektor nach § 85 NKomVG sowie der Rat nach § 58 NKomVG zuständig ist, bzw. sofern er sich die Beschlussfassung gemäß der Richtlinie vorbehalten hat.

Laut der beigefügten Übersicht sind die bisherigen Wertgrenzen für die Zuständigkeiten des Gemeindedirektors bzw. Regelungen dem neuen Richtlinienentwurf gegenübergestellt:

	Bisher	Neu – Entwurf
Leasing, Miet- und Pachtverträge, mtl. Ausgenommen Grundstücksangelegenheiten	Bis 1.000 € GD	Bis 1.500 € GD maximal in Summe 50 T €. Bei unbefristeten Verträgen mit einer fiktiven Laufzeit von 5 Jahren
Stundungen	Bis 1.000 € FBL Bis 5.000 € Kämmerer Bis 25.000 € GD	Bis 1.000 € FBL Bis 5.000 € Kämmerer Bis 25.000 € GD
Niederschlagung/Erlass	Bis 800 € Kämmerer Bis 1.500 € GD	Bis 2.000 € Kämmerer Bis 10.000 € GD Unterrichtung SGA ab 5.000 €
Verfügung über Gemeindevermögen, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten	Bis 2.500 € GD	Bis 10.000 € GD Bis 15.000 € VA Ab 15.001 € Rat (s. Hauptsatzung)
Vergabe Aufträge Lieferung und Leistungen	Bis 5.000 € GD	Bis 100.000 € GD Ab 10.000 € Durchführung durch ZVS
Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	Bis 2.500 € GD	Bis 10.000 € GD
Zuständigkeit VA für Haushaltsangelegenheiten		X

### Finanzangelegenheiten

Der Verwaltungsausschuss wird als Fachausschuss für Haushaltsangelegenheiten betraut.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Richtlinie nach § 58 Abs. 1, Satz 2 NKomVG für die Gemeinde Neuenkirchen wird zugestimmt.